

Unsere Themen

- [Nervenaufreibende Unsitte: frühes Einscheren](#)
Warum der Reißverschluss immer wieder klemmt
- [„Fahr' mich mal nach Hause, ich hab' genug.“](#)
Wer zu einem Betrunknen einsteigt, haftet meistens mit.
- [Besser spät als nie](#)
Sterbegeld ohne Gesundheitsfragen
- [Wenn der Ernst des Lebens beginnt ...:](#)
kaum in der Grundschule, schon vor Gericht
- [Die interaktive Seite](#)

Nervenaufreibende Unsitte: frühes Einscheren

Warum der „Reißverschluss“ immer wieder klemmt

Tagtägliche Realität auf den Autobahnen: Eine von zwei (oder drei) Fahrspuren kann nicht mehr genutzt werden. Der Grund: eine Baustelle oder ein Unfall. Die Folge: Oft lange Staus vor der Stelle, an der sich die Fahrbahn „verjüngt“. An sich nichts Besonderes.

Jedoch: Zahlreiche Autofahrer packt in solchen Fällen die blanke Angst. Kaum, dass sie die „Fahrbahnenge“ wahrgenommen haben, drängen sie schon auf die Spur, die später geradeaus führt.

Und das - bei starkem Verkehr keine Seltenheit – weit vor dem eigentlichen Ereignis. Geschafft!

Die Autokarawane bummelt weiter.

Nun wäre gegen solche vorsichtigen Zeitgenossen an sich nichts einzuwenden, wenn dadurch nicht diejenigen in der Fahrzeugschlange, vor die sie sich gesetzt haben (wohlgemerkt: weit vor der Fahrbahnverengung), benachteiligt würden.

Wieso? Wie die Übervorsichtigen denken nicht alle. Und die fahren auf der Spur, von der sie später überwechseln müssen, weiter. Und zwar am soeben Eingescherten vorbei. Aber nicht nur an ihm. Auch die durch das (zu) frühe Einscheren „zurück gefallenen“ Autos werden überholt.

Das ist bei einem Wagen sicher zu verkraften. Aber wie durch Geisterhand gesteuert, verlässt jene Autofahrer, die soeben noch mutig (und rechtmäßig) auf ihrer Bahn an der Einscherspur vorbei gefahren sind, hundert oder fünfzig Meter weiter ebenfalls die Courage.

Also: Blinker 'raus und hinein geschoben in die Blechlawine. Obwohl das Ende des „Reißverschlusses“ bei weitem noch nicht in Sicht ist.

Der so eingegliederte Autofahrer wird nun seinerseits von „Draufgängern“ - so muss er es empfinden - überholt, die dann wenig später „aufgeben“ - mit der geschilderten Folge des zu frühen Einscherens.

Und so weiter. Vielleicht 10-, vielleicht 20 Mal...Inzwischen macht sich auf der Ein-



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

fädelspur unter denen, die auf diese Weise immer weiter um eine Fahrzeuglänge zurückgedrängt werden, kalte Wut breit.

Mit Recht.

Und diese Wut könnte sich entladen, indem sie ihrerseits ausscheren und auf die Spur überwechseln, die später wieder verlassen werden muss - um wenigstens Etwas wieder an Boden wettzumachen. Und dann dort einzuscheren, wo es allein sinnvoll ist: am „Hindernis“.

Aber da kann es passieren, dass - sich bevorrechtigt wahnende - Zeitgenossen nicht mitziehen und das Einfädeln durch Stoßstangenkontakt mit dem Vordermann verhindern beziehungsweise zu verhindern versuchen.

Vielleicht tun sie es deshalb, weil sie selbst vorher viel zu früh die Fahrbahn gewechselt haben und dann mit ansehen mussten, zahllose Male „überholt“ zu werden?

Das könnte sich ändern. Indem sie beim nächsten Mal bis an die Stelle fahren, wo es auf ihrer Spur nicht mehr weitergeht. Wenn das alle tun, dann wird niemand benachteiligt. Und außerdem hätte das „Reißverschlusseinfädeln“ (wieder) seinen Sinn. Oder gibt es tatsächlich Reißverschlüsse, die „mittendrin“ geschlossen werden...?

Übrigens: Das beschriebene Einfädeln ist vorgeschrieben in § 7 Absatz 4 der Straßenverkehrsordnung: Den „an der Weiterfahrt gehinderten Autofahrern **ist** der Übergang ... in der Weise zu ermöglichen, dass sich diese Fahrzeuge unmittelbar vor Beginn der Verengung jeweils im Wechsel nach einem auf dem durchgehenden Fahr-

streifen fahrenden Fahrzeug einordnen können (Reißverschlussverfahren)“.

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser



„Fahr' mich mal nach Hause, ich hab genug.“
Wer zu einem Betrunkenen einsteigt, haftet meistens mit

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Eigentlich die richtige Entscheidung: Wer Alkohol getrunken hat und noch nach Hause muss, der setzt sich nicht mehr ans Steuer. Gibt es das Angebot eines Bekannten oder einer Kollegin, chauffiert zu werden, so ist das eigentlich „die Rettung“.

Wer aber haftet, wenn der (oder die) Hilfsbereite selbst getrunken hat und einen Unfall baut? Dann kann es auch für den Beifahrer unangenehm werden. Aktuelle Beispiele:

Ein Mann stieg nach einer Party zu einem betrunkenen Fahrer ins Auto und wurde bei einem Unfall schwer verletzt. Später sollte er einen Teil seines Schadens selbst tragen.

Das akzeptierte er nicht, weil er ebenfalls heftig alkoholisiert war und angab, sich wegen eines Komazustandes „nicht mehr daran erinnern“ zu können, wie er ins Auto gekommen war. Aus diesem Grund sei er auch nicht angeschnallt gewesen.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Das Oberlandesgericht Karlsruhe belehrte ihn:

Zwar habe in erster Linie der Fahrer eines Autos die Pflicht, dass sich auch sein Mitfahrer anschnallt. Jedoch sprachen die Richter dem betrunkenen Beifahrer hier eine Mitschuld von einem Drittel zu.

Denn er habe durch seinen Alkoholkonsum fahrlässig eine Situation herbeigeführt, in der er nicht mehr die „zum Selbstschutz erforderliche Einsichtsfähigkeit“ besaß. (AZ: 1 U 192/08)

Das Oberlandesgericht Naumburg stellt mehr darauf ab, ob und inwieweit der Beifahrer hätte erkennen müssen, wie viel der Fahrer intus hatte:

„Für die Frage, ob ein bei eine Unfall geschädigter Beifahrer die Einschränkung der Fahrtüchtigkeit eines alkoholisierten Fahrers kannte oder erkennen musste, kommt es darauf an, ob und in welchem Umfang der Fahrer in Gegenwart des späteren Beifahrers Alkohol getrunken hat oder welche Ausfälle, die auf alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit schließen lassen, er gezeigt hat“.

Aus dem Promillewert allein ließen sich dabei - jedenfalls im Bereich der relativen Fahruntüchtigkeit - keine zwingenden Rückschlüsse auf erkennbare alkoholbedingte Ausfallerscheinungen ziehen.

Mitverschulden setze weiter voraus, dass der Beifahrer „in Kenntnis der Alkoholisierung Gelegenheit hatte, das Fahrzeug überhaupt noch zu verlassen“. Ist dieser Punkt streitig, trifft denjenigen, der auf Mitverschulden plädiert, dafür die Beweislast.

In dem konkreten Fall hatte der Fahrer im Zeitpunkt des Unfalls zwei Promille Alkohol im Blut. Das OLG sah darin ein Indiz, dass der Beifahrer hätte „sehen“ müssen, dass der Fahrer nicht fahrtüchtig gewesen ist. Sein Mitverschulden wurde mit einem Drittel festgelegt. (AZ: 1 U 72/10)

In einem Fall vor dem Landgericht Stralsund ging es um ein Pärchen, das mit einem Motorrad verunglückt ist.

Die 31jährige Frau setzte sich nach einem vierstündigen Diskothekenbesuch auf den Rücksitz des von ihrem Freund gefahrenen Motorrads. Der Biker verlor die Herrschaft über das Fahrzeug, und sie wurde dabei schwer verletzt.

Es stellte sich heraus, dass der Mann zum Unfallzeitpunkt 0,6 Promille Alkohol im Blut hatte. Der Frau sollte später ein Mitverschulden angerechnet werden. Zu Unrecht. Denn die Beweisaufnahme ergab, dass es für sie nicht erkennbar war, dass ihr Freund fahrtüchtig gewesen ist.

(Hier erkannte das Gericht allerdings deswegen ein Mitverschulden von 30 Prozent an, weil die Beifahrerin keinen Schutzhelm aufgesetzt hatte und ausschließlich Kopfverletzungen davontrug. Dennoch erhielt sie ein Schmerzensgeld in Höhe von 46.200 €) (AZ: 7 O 354/05)

Urteile in Kurzform:

„Rabatt“ für betrunkene Ehefrau und „unwissenden“ Ehemann - Verursacht eine Frau "unter erheblichem Alkoholeinfluss" einen schweren Autounfall, so kann sie von der Kfz-Haftpflichtversicherung wegen "Obliegenheitsverletzung" mit 5.000 Euro zur Ersatzleistung herangezogen werden.

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Dasselbe gilt aber nicht zusätzlich für ihren Ehemann, dem Halter des Fahrzeugs, der als Beifahrer nicht bemerkt haben will, dass seine Frau betrunken am Steuer saß. Die Versicherungsbedingungen sehen für Obliegenheitsverletzungen vor Eintritt eines Unfalls nur einmal die Möglichkeit einer Sanktion vor.

Nur wenn nach dem Unfall die Ermittlungen der Versicherung durch Schuld des Halters oder der Fahrerin vorsätzlich oder grob fahrlässig erschwert worden wären, hätte eine weitere Beteiligung bis zu 5.000 € verlangt werden können.

(Amtsgericht Aachen, 11 C 125/07)

Fehlende Erinnerung hilft nicht immer weiter - Kann sich ein Autofahrer, der (angeblich) auf dem Beifahrersitz seines Pkw mit 1,7 Promille Alkohol im Blut einen schweren Unfall hatte, "an nichts mehr erinnern" und verweigert er deshalb "jegliche Angaben zum Unfallhergang" (auch dazu, wer am Steuer des Wagens gesessen habe - angeblich ein Mann, den er kurz zuvor in einer Diskothek kennengelernt habe), so kann seine Vollkaskoversicherung die Regulierung des Schadens wegen "Obliegenheitsverletzung" verweigern.

(Hier konnte ein Sachverständiger "weder bestätigen noch ausschließen, dass es entsprechend der Behauptung des Autobesitzers bei ihm durch das erlittene Schädelhirntrauma zu einer Beeinträchtigung der Bewusstseinslage beziehungsweise des Gedächtnisses gekommen war".

Die danach verbliebenen Zweifel gingen zu seinen Lasten, so der Bundesgerichtshof.)
(AZ: IV ZR 252/05)

Es stellte sich heraus, dass der Mann zum Unfallzeitpunkt 0,6 Promille Alkohol im

Blut hatte. Der Frau sollte später ein Mitverschulden angerechnet werden. Zu Unrecht. Denn die Beweisaufnahme ergab, dass es für sie nicht erkennbar war, dass ihr Freund fahruntüchtig gewesen ist.

(Hier erkannte das Gericht allerdings deswegen ein Mitverschulden von 30 Prozent an, weil die Beifahrerin keinen Schutzhelm aufgesetzt hatte und ausschließlich Kopfverletzungen davotrug. Dennoch erhielt sie ein Schmerzensgeld in Höhe von 46.200 €) (AZ: 7 O 354/05)

Betrunkene Fahrer besser allein fahren lassen - Hätte ein Beifahrer bereits vor Antritt der Tour erkennen müssen, dass der Fahrer unter erheblichem Alkoholeinfluss steht (hier: 1,49 Promille), so kann er nach einem Unfall nicht den vollen Schadenersatz von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Autobesitzers beanspruchen.

Das Oberlandesgericht Koblenz entschied, dass er die Schuld zu einem Drittel auf sich nehmen muss.

(AZ: 12 U 958/04)

Bei Drogen und Alkohol ist auch beim Beifahrer Schluss - Wird bei einem Beifahrer bei einer Verkehrskontrolle neben einem zu hohen Blutalkoholwert (hier: 1,4 Promille) auch festgestellt, dass er zumindest gelegentlich Drogen konsumiert, so kann ihm der Führerschein entzogen werden, obwohl er selbst nicht gefahren ist.

Das gilt auch dann, wenn er beruflich auf seine Fahrerlaubnis angewiesen ist. Er wird nach der Straßenverkehrsordnung als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs eingeschätzt. (Hier kam hinzu, dass der Betroffene sich weigerte, eine medizi-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nisch-psychologische Untersuchung über sich ergehen zu lassen.) (Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, 10 K 3224/05)



Besser spät als nie Sterbegeld ohne Gesundheitsfragen

Nehmen Sie sich diesen Satz bitte nicht allzu persönlich. Aber auch Ihre Zeit ist endlich. Irgendwann werden auch Sie gehen müssen. Auch Ihre sterblichen werden irgendwann früher oder später durch irgendwen entsorgt werden müssen. An diesen Gedanken werden Sie sich gewöhnen müssen, denn ich glaube nicht, dass Sie da eine Ausnahme machen werden.

Wie viel Zeit Ihnen noch bleibt, wissen Sie nicht, und Sie können nur hoffen, dass es noch viele gesunde Jahre sind, bevor Sie endgültig abberufen werden.

Haben Sie schon einmal darüber nachgedacht, wer dann die Kosten der dann notwendig werdenden Entsorgung Ihrer sterblichen Überreste übernehmen soll?

Und, haben Sie? Nachgedacht?

Haben Sie nicht. Sagen Sie.

Viele Menschen sind nicht bereit, über diese Frage nachzudenken.

Dachte ich's mir.

So viel steht fest. Irgendwann werden diese Kosten zwangsläufig anfallen und irgend-

jemand wird dann für diese Kosten aufkommen müssen.

Natürlich könnten Sie sich auf den Standpunkt stellen, dass es Ihnen vollkommen gleichgültig sei, wer nach Ihrem Ableben für die Kosten Ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung aufkommen muss.

Die Erfahrung zeigt, dass die Betroffenen nicht immer darüber erfreut sein werden, was da auf sie zukommt, und dass das Geld auch nicht immer zur Verfügung steht.

Ich will Ihnen nicht unterstellen, dass Sie eine solche schwachsinnige Antwort von sich geben würden, denn Sie sind weder unsozial noch asozial eingestellt.

Wer aus welchen Gründen auch immer glaubt, für sich und die Seinen nicht im Rahmen seiner Möglichkeiten vorsorgen zu müssen, handelt im Grunde genommen unsozial, wenn nicht gar schon asozial, denn er stellt sich ganz bewusst außerhalb der Gemeinschaft.

Es kann nicht Aufgabe der Gesellschaft sein, für jeden ihrer Bürger die Beerdigungskosten zu übernehmen. Das muss jeder schon selbst tun.

Sie, Sie verlassen sich doch auch nicht darauf, dass immer jemand da ist, der die Scherben, die Sie hinterlassen, gerne wegräumt.

Sie wollen doch auch sonst nicht .in unsere viel gepriesenen sozialen Netze fallen lassen, denn diese Netze müssen denen vorbehalten bleiben, die ohne eigene Schuld schwach werden und fallen.



Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

Sie sind nicht schwach und Sie sind auch noch nicht gefallen. Sie suchen immer noch eine bezahlbare Lösung, denn Sie sollen auch nach Ihrer endgültigen Abreise niemanden zur Last fallen.

Stimmt's?

Und, haben Sie schon einmal über den Abschluss einer bezahlbaren Sterbegeldversicherung ohne Gesundheitsfragen nachgedacht, mit der sich offene Versicherungslücken auch noch verspätet schließen lassen.

Verspätet, aber immer noch rechtzeitig.
Besser spät, als nie.

Sterbegeldversicherungen ohne Gesundheitsfragen erfreuen sich einer wachsenden Beliebtheit und werden inzwischen von einigen Gesellschaften angeboten.

Die Versicherungssummen sind begrenzt und liegen je nach Gesellschaft zwischen €10.000 und €20.000.

Zum Ausgleich für die fehlenden Gesundheitsfragen vereinbaren die Versicherer sogenannte Wartezeiten zwischen zwei und drei Jahren.

Die volle vereinbarte Versicherungssumme leistet der Versicherer erst nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten, die im Falle eines Unfalltodes entfallen.

Stirbt der Versicherte während der Wartezeiten werden die gezahlten Beiträge in der Regel erstattet.

Hervorragende zusätzliche Leistungen bietet zum Beispiel die Monuta.

- Im Falle eines Unfalltodes erbringt die Monuta sogar doppelte Leistungen.
- Minderjährige Kinder sind mit einer Versicherungssumme von €2.500 beitragsfrei mitversichert.
- Bei Tod im Ausland übernimmt der Versicherer die Überführungskosten nach Deutschland bis zu einer Höhe von €10.000.
- Kostenlose Rechtsberatung durch eigene Anwälte in Fragen Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht.

Lückenschluss

Werden aus welchen Gründen auch immer höhere Versicherungssummen benötigt, dann kann auch dieses Problem elegant gelöst werden.

Wenn mehrere Sterbegeldverträge bei verschiedenen Anbietern kombiniert werden, kann auch ein höherer Wunschbetrag zusammengestellt werden, um auch noch einen Sterbenskranken noch ausreichend zu versichern.

Die Wartezeiten muss er allerdings überleben.

Wenn die Bedingungen der Gesellschaften solche Hilfskonstruktionen möglich machen, dürfen sich die Gesellschaften nicht beschweren, wenn findige Verbraucher diese Konstruktionen auch nutzen.

Im Grunde genommen gehört eine Sterbegeldversicherung unabhängig vom Eintrittsalter in jeden Versicherungsscheinordner.

Das gilt auch für Ihren Ordner, denn auch Sie wissen nicht, wie Ihr Leben in den

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

nächsten Jahren verläuft und auch Sie wissen nicht, wann Sie abberufen werden.

Wenn Sie Ihre Sterbegeldversicherung schon in jungen Jahren abschließen, kostet sie wirklich nur ein paar Euro im Monat.

Für ein paar Euro im Monat kaufen Sie sich das gute Gefühl, dass Sie Ihre Eigenverantwortung nachhaltig unter Beweis gestellt und so vorgesorgt zu haben, dass Sie niemals jemandem zur Last fallen werden.

Sie können sicher sein, dass Sie Ihren letzten Weg selbst bestimmen werden.

Wenn Sie älter werden, steigt zwangsläufig der Beitrag und die Police wird mit jedem Jahr, das Sie abwarten, teurer. Das ist reine Mathematik, denn schließlich nähern Sie sich mit jedem Jahr, das ins Land geht, Ihrem voraussichtlichen Verfallsdatum.

Eine Sterbegeldversicherung sollte unabhängig von anderen Lebensversicherungen abgeschlossen werden, denn die vereinbarten Leistungen sollten, wenn der Todesfall eintritt, immer noch zur Verfügung stehen und nicht schon lange vorher abgerufen worden sein.

Die Erfahrung zeigt, dass die im Todesfall benötigten Summen leider nur selten zur Verfügung stehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Thema haben, senden Sie uns eine [E-Mail](#). Wir rufen Sie gerne zurück.



Wenn der Ernst des Lebens beginnt...:

Kaum in der Grundschule, schon vor Gericht

von Maik Heitmann und Wolfgang Büser

Die Sommerferien 2014 sind bald Geschichte. Das bedeutet: Für viele i-Dötzchen hat das Abenteuer (Grund-)Schule begonnen. Rechnen, Lesen und Schreiben stehen in erster Linie an. Aber die Grundschule kann auch Ärger bringen. Wie folgende Urteile zeigen, mit...

... der Aufsicht

Ein Hausgrundstück in Nordrhein-Westfalen grenzt unmittelbar an den Pausenhof einer Grundschule. Eines Tages kam es durch Steinwürfe von Schülern zu Schäden am Pool des Grundstückseigentümers. Die „Täter“ konnten nicht ausfindig gemacht werden. Der Eigentümer machte schließlich seinen Schadenersatzanspruch gegen das Bundesland NRW geltend. Vergeblich. Das Landgericht Bonn machte deutlich, dass zum einen Grundschüler in den Pausen nicht so intensiv beaufsichtigt werden wie Kinder in Kindertagesstätten oder Kindergärten. Und zum anderen reiche es nicht aus, wenn der Nachbar gegenüber den Aufsicht führenden Lehrern schon mehrmals darauf hingewiesen habe, dass sie die Schüler intensiver beaufsichtigen sollten. Denn „Ansprechpartner“ für ein solches Vorgehen, etwa die Verdoppelung der Zahl der Lehrer auf dem Pausenhof betreffend, wäre die Schulleitung gewesen. Die wurde aber nicht konsultiert. (AZ: 1 O 110/12)

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

... den Nachbarn

Nachbarn einer Grundschule in Berlin fühlten sich von dem Lärm, der vom Schulhof ausging, derart belästigt, dass sie eine geplante Aufstockung der Schülerzahl (hier sollten aus 100 knapp 130 Grundschulplätze werden) verhindern wollten. Das Verwaltungsgericht Berlin machte aber nicht mit. Es handele sich um „üblicherweise von einem Pausenhof ausgehende Geräusche“ – und nicht um „unzumutbaren Lärm“. Die Befürchtung der Anwohner, dass es zu einer „mit dem Charakter eines allgemeinen Wohngebietes nicht mehr zu vereinbaren Lärmbelästigung“ kommen würde, teilte das Gericht nicht. Die Forderungen, Lärmschutzmauern zu errichten „und in den Musik- und Gymnastikräumen schallisolierte Fenster einzubauen“, gingen ins Leere.

Es seien keine rücksichtslosen Lärmmissionen zu befürchten. Die Geräusche von auf dem Pausenhof spielenden Grundschulkindern müssten - unabhängig von ihrer Intensität - nach dem Toleranzgebot im Bundesimmissionsschutzgesetz hingenommen werden. Außerdem kam hier hinzu, dass die Grundstücke wegen der nahen S-Bahnlinie und auch wegen der seit langem bestehenden Schule durch eine nicht unerhebliche Geräuschvorbelastung geprägt seien. Schließlich sei der von der Schule ausgehende „Lärm“ auf die Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr beschränkt. (AZ: 13 K 109/12)

... der „Ethik“

Bis zum höchsten deutschen Verwaltungsgericht prozessierte eine Mutter eines Grundschülers, die forderte, dass das Schulfach „Ethik“ für diejenigen Schüler bereits in der Grundschule angeboten werden müsste, die nicht am Religionsunterricht

teilnehmen - als adäquater Ersatz für das Fach Reli. Das Bundesverwaltungsgericht sah das anders: Der Staat verfüge bei der Einrichtung von Schulfächern über die Gestaltungsfreiheit. Diese sei nicht dadurch überschritten worden, dass konfessionslose Grundschüler keinen Ersatz für den verpassten Religionsunterricht angeboten bekommen - zumal das Fach Ethik vom Grundgesetz, anders als das Fach Religion, nicht vorgeschrieben werde. (AZ: 6 C 11/13)

... dem Islam

Aus dem beschaulichen Paderborn in Ostwestfalen ist folgender Streit zu verkünden: Eltern muslimischen Glaubens meldeten ihren Sohn auf einer katholischen Bekenntnis-Grundschule an, untersagten ihm aber gleichzeitig die Teilnahme am Religionsunterricht. Das Schulamt lehnte die Aufnahme des Jungen deswegen ab. Und das mit Recht, so das Verwaltungsgericht Minden. Die Schule dürfe die Aufnahme von der Teilnahme am Religionsunterricht abhängig machen. Das auch dann, wenn die meisten Grundschulen im Kreis bekenntnisgebunden sind und der Weg zur nächsten Gemeinschaftsschule nur mit dem Bus zu erreichen ist.

Einfaches Argument: Wer sein Kind zu einer Bekenntnisschule schicke, der müsse damit rechnen, dass es gemäß dem Leitbild dieser Schule beschult wird. Mit Blick auf die Zunahme von Schülern anderer Glaubensrichtungen sei es vorrangig eine politische Aufgabe, „die noch offenen Fragen zur Bedeutung der Bekenntniszugehörigkeit bei dem Besuch öffentlicher Bekenntnisschulen und der Anpassung an geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu klären“. Der Landes-

Geldwerte Informationen für intelligente Verbraucher

verfassungsgeber könne durchaus auch „vorrangig Gemeinschaftsschulen anbieten“. (AZ: 8 K 1719/13)

... einer Parksünderin

Eine Autofahrerin hatte ihren Pkw auf einem Parkstreifen vor einer Grundschule abgestellt, wo ein absolutes Halteverbot bestand. Ihr Pkw wurde abgeschleppt. Die Parksünderin weigerte sich aber, das Knöllchen und die Abschleppkosten zu berappen: Sie habe niemanden gefährdet oder behindert. Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte jedoch die Ordnungshüter. Auch wenn der Wagen nicht in die Fahrbahn geragt habe, sei das Entfernen zur „Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr“ notwendig gewesen. So wurde die Halteverbotszone eingerichtet, damit Kinder auf dem Schulweg vom fließenden Verkehr rechtzeitig wahrgenommen werden können. Insbesondere bei Schulkindern müsse „wegen ihrer Unerfahrenheit und Aufmerksamkeitslenkung“ jederzeit mit einem unvorhergesehenen Betreten der Fahrbahn gerechnet werden. Das Abschleppen sei also auch bei wenig befahrenen Straßen gerechtfertigt. (AZ: 20 K 1143/12)



Die interaktive Seite

Vorsicht! Hier werden Sie nur preiswerte Angebote finden und Sie sind nur ein paar Mausklicks davon entfernt, eine Menge Geld zu sparen.

Wenn Sie ganz sicher sind, dass Sie sich den Luxus eines oder mehrerer Generalvertreter leisten können und mehr als nötig für Ihre Versicherungen bezahlen wollen, kann und will ich Sie natürlich nicht davon abhalten.

Warum sollte ich Sie auch hindern? Schließlich ist es doch Ihr meistens sauer verdientes Geld, das Sie sich - in der Regel sogar ohne erkennbare Gegenleistung - aus der Tasche ziehen lassen, und die Vertreter der teuren Gesellschaften mit den großen Namen müssen ja auch leben. Ausführliche Informationen.

[Haftpflichtversicherung](#)

[Hausratversicherung](#)

[Unfallversicherung](#)

können Sie hier aufrufen

Herausgeber:
Verband marktorientierter Verbraucher e.V.
Christophstr. 20-22 50670 Köln
Tel. 0221-122020 Fax 0221-122029
Schriftleitung: Volker Spiegel (V.i.S.d.P.)